

Amtliche Hinweise

für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern

der Kategorie 2 zur Jahreswende

Pyrotechnische Gegenstände (Feuerwerkskörper) der Kategorie 2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 01. Januar abgebrannt werden. Dabei ist die Einschränkung zu beachten, dass solche Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung aufgrund einer erlassenen Anordnung der Bezirksämter im gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg nur in der Zeit vom 31. Dezember 18.00 Uhr bis 01. Januar 01.00 Uhr abgebrannt werden dürfen. Auf diese seit 1987 geltende einschränkende Regelung wird besonders hingewiesen.

In der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, dürfen Feuerwerkskörper nur in genügendem Abstand und unter Berücksichtigung der Windrichtung abgebrannt werden (für Raketen mindestens 200 m und im Übrigen mindestens 50 m Abstand).

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kindergärten und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen Personen unter 18 Jahren nicht überlassen werden. Diese Personen dürfen Feuerwerkskörper der Kategorie 2 auch nicht am 31. Dezember und 01. Januar abbrennen.

Das Abbrennen von Notsignalen sowie das Verschießen von Leucht- und Signalmunition aus einer Schreckschuss-, Signal- oder Reizstoffwaffe ist nur in Notsituationen zulässig und als „Silvesterknallerei“ verboten. Verstöße können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- Euro geahndet werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass selbst bei Bränden, die durch Fahrlässigkeit verursacht worden sind, der Verursacher für den gesamten Schaden ersatzpflichtig ist. Er kann darüber hinaus wegen fahrlässiger Brandstiftung mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden.